

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-09/Th

11.09.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 25.08.2020 informierten wir über den vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG; Stand: 31.07.2020).

Mit Schreiben vom 31.08.2020 haben wir gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport zu dem Gesetzentwurf des BMI Stellung genommen, s. [Anlage 1](#).

Zwischenzeitlich hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 04.09.2020 gegenüber dem BMI ebenfalls Stellung genommen, s. [Anlage 2](#).

Wesentliche Aspekte dieser Stellungnahme sind u. a.:

- Die Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer zur eindeutigen Identifizierung betroffener Person wird begrüßt. Sie ist Grundlage jedes behördenübergreifenden Datenaustauschs und zentrale Voraussetzung für die Umsetzung des Once-Only-Grundsatzes. Der Gesetzentwurf enthält aber keine Entscheidung für eine zentrale oder dezentrale Datenhaltung. Aus Sicht der Kommunen ist jedoch die Beibehaltung der dezentralen Datenhaltung wichtig. Das beinhaltet auch, dass die Datenübertragung an eine zentrale Registermodernisierungsbehörde einen entsprechenden kostenfreien Rückkanal zu den dezentralen (kommu-

nalen) Registern voraussetzt und gewährleistet sein muss, dass die jeweiligen, für die dezentrale Datenhaltung verantwortlichen Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung umfangreiche Zugriffsrechte auf den jeweiligen zentralen Datenbestand erhalten.

- Um die Umsetzung des RegMoG in den Kommunen zu gewährleisten, ist eine Kostenübernahme des kommunalen Aufwandes unabdingbar. Hierzu fehlt eine klare Regelung im Gesetzentwurf.
- Die Anbindung von (kommunalen) Fachverfahren und die Ausarbeitung bzw. Weiterentwicklung allgemeiner Dateninhalts- und Datenaustauschstandards sind nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes. Es handelt sich dabei jedoch um die zentralen Anforderungen an eine gelungene Registermodernisierung, die bereits jetzt in den Blick genommen werden müssen.
- Angesichts des erheblichen technischen Anpassungsaufwandes zur Einbindung der Identifikationsnummer (Speicherung) und im Rahmen der allgemeinen Datenbereinigung teilweise noch analog geführter Register erscheint die Umsetzungsfrist als zu kurz bemessen.
- Im Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass mit Zustimmung der Antragsstellenden die jeweilige Behörde die Basisdaten bei der neu geschaffenen Registermodernisierungsbehörde direkt abrufen kann. Hier sollte geklärt werden, ob die Zustimmung für jedes Verwaltungsverfahren erforderlich oder ob eine einmalige Zustimmung ausreichend ist und was im Falle einer Ablehnung erfolgt.
- Der Bereich Kommunalstatistik sollte mit besonderen Rechten (Zugriffsrechte bzw. Erhalt von Datenlieferungen) und Pflichten (statistische Geheimhaltung) im Gesetz und der neu entstehenden Registerlandschaft verankert werden.
- Der Umgang mit Unternehmen bzw. juristischen Personen bleibt im Gesetzentwurf offen.
- Eine vertiefte verfassungsrechtliche Prüfung hinsichtlich der Einführung der Identifikationsnummer im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung (BVerfG, Urteil vom 15-12-1983 - 1 BvR 209/83 u. a., Rn. 169) wird angeregt.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmman

Anlagen